

## Merkblatt: Zulassung zur Berufsprüfung

### 1. Allgemeines.

Dieses Merkblatt enthält ergänzende Informationen und Hinweise betreffend die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer. Es richtet sich an Interessentinnen und Interessenten für die eidgenössische Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer, sowie an Linien- und Personalverantwortliche.

### 2. Grundlagen.

Die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer ist unter der Ziffer 3.3. der Prüfungsordnung geregelt. Zusätzliche Punkte sind in der Wegleitung im Kapitel 2 „Administratives Vorgehen“ unter „Schritt 2: Prüfen der Zulassungsbedingungen“ aufgeführt. Beide Dokumente finden Sie auf der Webseite des Trägervereins VHBL-AFSM: [www.vhbl-afsm.ch](http://www.vhbl-afsm.ch)

### 3. Zulassungsbedingungen.

Zur Prüfung zugelassen wird, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

- a. **Bestandene Fähigkeitsprüfung für die Führung von Triebfahrzeugen** des Bundesamtes für Verkehr (Kategorie B, B100, B80 nach VTE) mit entsprechender **Bescheinigung des arbeitgebenden EVU**.
- b. **Erfolgreich abgeschlossene Vorbildung:**
  - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Fachmittelschulenausweis oder gleichwertiger Abschluss; **oder**
  - Eidgenössisches Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Abschluss.
- c. **Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild:**
  - **2 Jahre** mit Vorbildungsausweis EFZ, gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Fachmittelschulenausweis oder gleichwertiger Abschluss; **oder**
  - **4 Jahre** mit Vorbildungsausweis EBA oder gleichwertigem Abschluss.

Sämtliche Zulassungsvoraussetzungen sind im Rahmen der Anmeldung zu belegen. Im Anmeldeformular finden Sie eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen.

#### 4. Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzung «Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild».

Die Zulassungsvoraussetzung «Berufspraxis als Lokomotivführerin oder Lokomotivführer gemäss Berufsbild» ist erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

➤ Die erforderliche Berufspraxis (vgl. Ziff. 3 Bst. c. oben) muss gemäss Berufsbild im Streckendienst im Personenverkehr und/oder Güterverkehr in der Schweiz erworben worden sein.<sup>1</sup> Gemäss Praxis der Prüfungskommission ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn:

- a) mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ), oder einer gymnasialen Maturität oder Fachmaturität oder einem gleichwertigen Abschluss, **zusätzlich zur Berufspraxis von mindestens 2 Jahren eine minimale Fahrpraxis von 1'500 Stunden**, respektive mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA), **zusätzlich zur Berufspraxis von mindestens 4 Jahren eine minimale Fahrpraxis von 3'000 Stunden**, nachgewiesen werden können, von denen
- b) **mindestens 75 % im Streckendienst** erworben worden sind.

Für Lokomotivführer/innen, welche ausschliesslich im Fahrdienst im Personen- oder Güterverkehr tätig sind, gilt die erforderliche Fahrpraxis mit einer Bestätigung des EVU über die Dauer der Berufspraxis mit Angabe des Arbeitspensums als nachgewiesen.

Wird bedingt durch die Berufsausübung in mehreren Tätigkeitsgebieten (z. B. Baudienst, Intervention usw.) die Dauer der Berufspraxis auch über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt, ist in Abweichung zu den Absätzen a und b eine Zulassung unter den folgenden Bedingungen möglich, wenn:

- c) mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ), oder einer gymnasialen Maturität oder Fachmaturität oder einem gleichwertigen Abschluss, **zusätzlich zur Berufspraxis von 8 Jahren eine minimale Fahrpraxis von 1'250 Stunden**, respektive mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA), **zusätzlich zur Berufspraxis von 8 Jahren eine minimale Fahrpraxis von 2'250 Stunden**, nachgewiesen werden können, von denen
- d) **mindestens 75 % im Streckendienst** erworben worden sind.

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer, welche ihre Tätigkeit bei einer Infrastrukturbetreiberin ausführen, sind aufgefordert, ihre zum Berufsbild gehörigen Tätigkeiten bei der Anmel-

---

<sup>1</sup> Das Berufsbild und die damit verbundenen Handlungskompetenzen legen den inhaltlichen Rahmen der Prüfung vor und sind entsprechend von zentraler Bedeutung. Nur wer als Lokomotivführer/in gemäss Berufsbild tätig ist, kann zur Prüfung zugelassen werden. Das Berufsbild ist in der Prüfungsordnung in (Ziff. 1.2) und in der Wegleitung (Ziff. 1.2) beschrieben.

derung zur eidgenössischen Berufsprüfung Lokomotivführerin / Lokomotivführer zu konkretisieren. Die Beschäftigungsbereiche (z. B. Baudienst, Intervention usw.) sind unterschiedlich, und es bestehen erhebliche Unterschiede in Bezug auf die praktischen Fahrtätigkeiten..

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer, welche bei einer Infrastrukturbetreiberin beschäftigt sind und sich für die Ablegung der Berufsprüfung interessieren, werden gebeten, sich für detaillierte Vorabklärungen mit dem Prüfungssekretariat in Verbindung zu setzen. Anschliessend wird sich eine Vertretung der Prüfungskommission mit Ihnen in Verbindung setzen.

Der Fragebogen «Berufspraxis gemäss Berufsbild» ist ausgefüllt der Anmeldung beizulegen

## **5. Bestimmungen betreffend Berechnung der anrechenbaren Berufspraxis.**

- Die Berufspraxis muss bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung (Stichtag Anmeldeschluss) in der Schweiz erworben worden sein.
- Wurde die Berufspraxis in einem Teilzeitpensum erworben, erhöht sich die Dauer der Berufspraxis entsprechend prozentual.
- Die Berufspraxis ist durch (eine oder mehrere) Arbeitsbestätigung(en) des/der arbeitgebenden EVU nachzuweisen und schriftlich zusammenzustellen.